

– Fortsetzung von Seite 5 –

hoffassung eingefügt. Die Beschlussfassung über die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassung-Satzung) erfolgte bereits in der Gemeinderatssitzung am 14.11.2022. Die Gemeinde Michelfeld hat bislang von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht und die Einführung gemäß § 2b UStG geschoben. Mit dem 01.01.2027 wird die Einführung von § 2b UStG verpflichtend und das Optionsrecht läuft somit aus. Des Weiteren werden künftig die Nutzungen für die Bergkirche in Michelfeld im Rahmen der Bestattungen von der Kirche gegenüber der Gemeinde in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden nach Aufwand im Rahmen der Abrechnung der Bestattungsgebühren an die Nutzer weitergegeben. Die vorgenannten Änderungen wurden in die Satzung aufgenommen. Bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung wurde die Änderung der Friedhofssatzung beschlossen. Diese tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2026 in Kraft. Auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Bibersboten wird verwiesen.

Annahme von Spenden

Einstimmig wurde die Geldspende in Höhe von 1.000 € von der Shell-Tankstelle Schwäbisch Hall (Haller Schmierstoffe GmbH) zugunsten der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte Michelfeld sowie die Geldspende im Rahmen der BürgerMOBIL-Fahrten zugunsten der Seniorenarbeit in der Gemeinde in Höhe von 322,70 angenommen.

Bekanntgaben

- In der Gemeinderatssitzung am 20.05.2026 wurde die Verwaltung ermächtigt, vorbehaltlich einer Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe des Regierungspräsidiums Stuttgart, die Sanierungsarbeiten für das Kunstrasenspielfeld beschränkt auszuschreiben und die Arbeiten an den günstigsten Bieter zu vergeben. Der Auftrag für die Sanierungsarbeiten des Kunstrasenspielfeldes wurde zwischenzeitlich zum Angebotspreis von 276.765,44 € an die Firma Polytan GmbH aus Burgheim vergeben. Die Kostenberechnung ohne Baunebenkosten liegt bei 297.143 €. Die Sanierungsarbeiten sollen in den Sommerferien beginnen und werden je nach Witterung über einen Zeitraum von ca. 6 Wochen ausgeführt.
- Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat mitgeteilt, dass aufgrund der von der Verwaltung vom 16.03.2026 vorgelegten Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 sowie der Jahresrechnungen 2017-2022 bestätigt wird, dass die im Prüfungsbericht vom 07.07.2025 festgestellten Anstände erledigt sind. Die Prüfung ist damit förmlich abgeschlossen. Der Gemeinderat wurde gem. VwV GemO-kameral Nr. 1 zu § 114 GemO über den Abschluss der Prüfung unterrichtet.

Amtliche Bekanntmachungen

Nächste Gemeinderatssitzung am 27.07.2026

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am
Montag, den 27. Juli 2026, 18.00 Uhr,
im Rathaus Michelfeld (Sitzungssaal)
statt.
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. Bürgerfragestunde
2. Rathaus Michelfeld (Gemeindeverwaltung) – Erweiterung und Modernisierung
– Vorstellung Planungsbüros und Projektzeitplan
3. Bekanntgaben
4. Verschiedenes
5. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte

Gemeinde Michelfeld
Landkreis Schwäbisch Hall

Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.07.2026 die Änderung der Friedhofssatzung vom 18.10.2010, geändert mit Beschluss vom 18.11.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014, sowie mit Beschluss vom 21.06.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021 wie folgt **beschlossen**:

Artikel 1

Änderungsbestimmung

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 18.10.2010 mit Änderungen vom 18.11.2013 und 21.06.2021 wird wie nachfolgend dargestellt geändert:

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Anlage zur Friedhofssatzung

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	50,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	für den Einzelfall	50,00 €
1.2.2	für die befristete Zulassung	150,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	50,00 €
1.5	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €
1.6	Bescheinigung zur Urnenbeisetzung	30,00 €
2. Benutzungsgebühren		
2.1 Bestattung		
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	835,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	117,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	250,00 €
2.1.4	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	30%
2.2 Beisetzung von Aschen		
2.2.1	regelmäßig	415,00 €
2.2.2	ein Zuschlag zu 2.2.1 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	30 %

2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	Erdgrab von Personen im Alter von 10 u. mehr Jahren	3.430,00 €
2.3.2	Erdgrab von Personen unter 10 Jahren	2.050,00 €
2.3.3	Randeinfassung mit Platten je Einzelreihengrab	400,00 €
2.3.4	Urnenereihengrab	1.370,00 €
2.3.5	Urnenwandreihengrab (Kolumbarium, Urnenstelen)	2.400,00 €
2.3.6	Randeinfassung mit Platten je Urnenereihengrab	250,00 €
2.3.7	anonymes Urnenerdgrab	1.770,00 €
2.3.8	Rasengrab von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	4.450,00 €
2.3.9	Rasengrab von Personen unter 10 Jahren	2.670,00 €
2.3.10	Rasen-Urnenreihengrab	2.080,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.4.1	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	3.770,00 €
2.4.2	Randeinfassung mit Platten je Einzelgrabfläche	400,00 €
2.4.3	Doppelwahlgrab	6.850,00 €
2.4.4	Randeinfassung mit Platten je Doppelwahlgrab	600,00 €
2.4.5	Urnenerdwahlgrab	2.950,00 €
2.4.6	Randeinfassung mit Platten je Urnenerdgrabfläche	400,00 €
2.4.7	Urnenwandwahlgrab (Kolumbarium, Urnenstelen)	4.000,00 €
2.4.8	Rasen-Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	4.240,00 €
2.4.9	Rasen-Doppelwahlgrab	8.150,00 €
2.4.10	Rasen-Urnenwahlgrab	3.180,00 €
2.4.11	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4.1, 2.4.3, 2.4.5, 2.4.7	
2.4.12	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5	Sonstige Leistungen	
2.5.1	Benutzung der Leichenhalle (je angefangener Tag)	100,00 €
2.5.2	Stellung der Leichenträger pro Träger je Bestattung	50,00 €
2.5.3	Bestattungsordner (nur im Bedarfsfall)	50,00 €
2.5.4	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	90,00 €
2.5.5	Zuschlag zu 2.5.5 in besonders erschwerten Fällen	50 %
2.5.6	Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	nach Aufwand
2.5.7	Benutzung der Bergkirche	nach Aufwand

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf

der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausfertigungsvermerk

Michelfeld, den 15. Juli 2026

gez. Wolfgang Binnig
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Wasserverband Fichtenberger Rot für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 21.04.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	113.833,00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-151.193,00
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1. und 1.2) von	-37.360,00
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen	–
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-37.360,00
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	–
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	–
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	–
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-37.360,00
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	106.060,00
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-143.420,00
2.3 Ergebnismittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-37.360,00
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0,00
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-37.360,00
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	–
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	–
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0,00
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-37.360,00